



## öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 19.11.2020

---

Amt: Referat 1  
Verantwortlich: Uwe Sutter, Abteilungsleiter 301, stv Leiter Amt 30  
Vorlagennummer: 2020/Ref. 1/017

### TOP 2

## 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu) „Stadttheater Kempten“; Beschluss

### Sachverhalt:

Bereits am 23. April 2020 hat der Stadtrat die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu) „Stadttheater Kempten“ beschlossen. Der Anfang April beim Finanzamt Kempten-Immenstadt eingereichte Entwurf der Satzung wurde erst Ende April endgültig geprüft. Am 27. April 2020 teilte die Steuerprüfungsgesellschaft ATG mit, dass die Prüfung des Finanzamtes eine Änderung in § 3 Abs. 3 ergeben habe. Aus Gründen der Gemeinnützigkeit muss Absatz 3 folgende neue Fassung erhalten: „Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass anderen Körperschaften Mittel, Arbeitskräfte oder Räumlichkeiten für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§ 58 Nr. 1, 4, 5 AO).“ Da diese Änderung über eine einfache, redaktionelle Änderung deutlich hinausgeht, muss eine Änderungssatzung beschlossen werden.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu) in der nachfolgenden Entwurfsfassung vom 15.10.2020:

**Erste Satzung  
der Stadt Kempten (Allgäu)  
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
der Stadt Kempten (Allgäu)  
„Stadttheater Kempten“**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu) „Stadttheater Kempten“ vom 14.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass anderen Körperschaften Mittel, Arbeitskräfte oder Räumlichkeiten für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§ 58 Nr. 1, 4, 5 AO).“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.